

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2659/80 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1980

mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 7 und Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1366/80⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2644/80 des Rates⁽⁴⁾ erlassenen allgemeinen Regeln für die Interventionen im Schaf- und Ziegenfleischsektor müssen durch Durchführungsbestimmungen ergänzt werden.

Zur Erreichung der mit der Gewährung besagter Beihilfen verfolgten Ziele erscheint es zweckmäßig, nur in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Personen heranzuziehen, die aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit und fachlichen Erfahrung die Gewähr für eine sachgerechte Durchführung der Lagerung bieten können und denen innerhalb der Gemeinschaft eine ausreichende Kühlkapazität zur Verfügung steht. Zu dem gleichen Zweck ist es angebracht, Beihilfen nur für die Lagerung von Erzeugnissen aus frischen Schlachtungen zu gewähren.

Um die Wirksamkeit der Beihilfen zu verbessern, empfiehlt es sich, eine gegebenenfalls je nach Erzeugnis unterschiedliche Mindestmenge als Voraussetzung für einen Vertragsabschluß vorzusehen.

Aus den gleichen Gründen ist es angebracht, im Vertrag zwischen der Interventionsstelle und dem Lagerhalter die Verpflichtungen des letzteren festzulegen und hier insbesondere diejenigen, die der Interventionsstelle eine wirksame Kontrolle der Lagerbedingungen gestatten.

Mit Rücksicht auf die Gepflogenheiten des Handels und auf praktische Erfordernisse empfiehlt es sich, bestimmte Abweichungen von der vereinbarten Menge zuzulassen.

Der Betrag der Kautions, die die Einhaltung der vertraglich eingegangenen Verpflichtungen gewährleisten soll, ist auf einen Vomhundertsatz des Beihilfebetrags festzusetzen. Aufgrund der gewonnenen Erfahrung ist

die Freigabe eines Teils der Kautions vorzusehen, wenn ein Teil der vorgesehenen Menge eingelagert worden ist.

In bestimmten Fällen kann die Hauptverpflichtung zur Lagerhaltung vollständig erfüllt worden sein, nicht aber Nebenverpflichtungen, wie beispielsweise Verwaltungsformlichkeiten. Es ist angezeigt, den Interventionsstellen die Möglichkeit zu geben, solche Fälle zügig und gerecht zu regeln.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2644/80 kann die Höhe der Beihilfe für die private Lagerhaltung unter anderem im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens festgelegt werden. In den Artikeln 4 und 5 der gleichen Verordnung werden bestimmte Vorschriften aufgezählt, die im Rahmen eines solchen Verfahrens einzuhalten sind. Jedoch müssen deren Einzelheiten festgelegt werden.

Um allen Interessenten in der Gemeinschaft eine gleiche Behandlung zu gewährleisten, ist die Ausschreibungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Um einen wirksamen Ablauf des Ausschreibungsverfahrens zu gewährleisten, ist es angezeigt, nur Angebote zuzulassen, die alle zu ihrer Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten und bei deren Einreichung sich der Bieter förmlich verpflichtet, den ordnungsgemäßen Abschluß der Lagerhaltungsvorgänge zu gewährleisten.

Es erscheint angebracht, bestimmte Durchführungs Vorschriften für die Auswertung der Angebote und ihre Mitteilung durch die Mitgliedstaaten an die Kommission festzulegen.

Der Betrag der Beihilfe ist Gegenstand der Ausschreibung. Die Wahl der Zuschlagsempfänger erfolgt unter Berücksichtigung der für die Gemeinschaft günstigsten Angebote. Hierzu kann ein Beihilfenhöchstbetrag festgesetzt werden, bei dem oder unter dem die Angebote berücksichtigt werden. Ist kein Angebot vorteilhaft, so kann von einer Zuschlagserteilung Abstand genommen werden.

Um der Kommission einen Überblick über die Wirkung der Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung zu verschaffen, ist vorzusehen, daß ihr die Mitgliedstaaten die erforderlichen Einzelheiten mitteilen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.

(3) ABl. Nr. L 149 vom 5. 6. 1980, S. 19.

(4) ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980, S. 8.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 gelten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen.

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2

(1) Ein Vertrag über die private Lagerhaltung von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors wird nur mit natürlichen oder juristischen Personen abgeschlossen,

— die in der Vieh- und Fleischwirtschaft tätig und in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen sind und

— die über die zur Lagerung notwendigen Einrichtungen in der Gemeinschaft verfügen.

(2) Beihilfen für die private Lagerhaltung können nur für Erzeugnisse gewährt werden, die von Tieren mit Ursprung in der Gemeinschaft stammen und dort längstens 10 Tage vor der Einlagerung geschlachtet wurden.

(3) Der Vertrag kann nur über Mengen abgeschlossen werden, die eine festzulegende Mindestmenge je Erzeugnis nicht unterschreiten.

Artikel 3

(1) Der Vertrag enthält insbesondere Angaben über

- a) die Bezeichnung und Menge des zu lagernden Erzeugnisses,
- b) die Frist für die Einlagerung der gesamten unter a) genannten Menge,
- c) die Lagerzeit,
- d) die Höhe der Beihilfe je Gewichtseinheit,
- e) die Art und Höhe der Kautions,
- f) die Möglichkeit einer Verkürzung oder einer Verlängerung der Lagerzeit gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2644/80.

(2) Der Vertrag verpflichtet den Lagerhalter insbesondere,

- a) die vereinbarte Menge des betreffenden Erzeugnisses auf eigene Rechnung und Gefahr fristgerecht einzulagern und während der vereinbarten Lagerzeit auf Lager zu halten, ohne die gelagerten Erzeugnisse während der vereinbarten Lagerzeit zu verändern, auszutauschen oder von einem Lagerhaus in ein anderes zu verbringen;
- b) der zuständigen Interventionsstelle rechtzeitig vor der Einlagerung Tag und Ort der Einlagerung so-

wie Art und Menge der einzulagernden Erzeugnisse mitzuteilen; die Interventionsstelle kann verlangen, daß diese Mitteilung zwei Werkzeuge vor der Einlagerung erfolgen muß;

- c) der Interventionsstelle so schnell wie möglich den Nachweis über die Einlagerung zu übermitteln;
- d) die Erzeugnisse in leicht identifizierbaren Partien zu lagern, deren Gewicht und Einlagerungsdatum deutlich lesbar angegeben sind;
- e) der zuständigen Interventionsstelle jederzeit die Kontrolle der Einhaltung aller im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zu ermöglichen.

(3) Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Menge gilt als erfüllt, wenn mindestens 90 v. H. dieser Menge eingelagert und entsprechend Absatz 2 Buchstabe a) auf Lager gehalten worden sind.

Artikel 4

(1) Der Antrag auf Abschluß des Vertrages oder das Ausschreibungsangebot sowie der Vertrag gelten für ein Erzeugnis.

(2) Der Antrag auf Abschluß des Vertrages oder das Ausschreibungsangebot müssen die in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Angaben und Verpflichtungen enthalten. Gleichzeitig ist der Nachweis der Stellung einer Kautions vorzulegen.

Die Kautions kann durch Hinterlegung eines Betrages bei der zuständigen Interventionsstelle oder durch eine Sicherheit geleistet werden, die den vom betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Erfordernissen entspricht.

Artikel 5

(1) Die Kautions beträgt höchstens 30 v. H. des Betrages der beantragten Beihilfe.

(2) Außer im Falle höherer Gewalt

- a) verfällt die Kautions entsprechend dem an der vertraglich festgelegten Menge fehlenden Teil, wenn weniger als 90 v. H. dieser Menge fristgerecht eingelagert und während der vertraglich festgelegten Lagerzeit gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) gelagert wurden;
- b) erklärt die zuständige Stelle des Mitgliedstaats bei Nichteinhaltung der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b), c), d) und e) bestimmten Verpflichtungen je nach Ausmaß der Vertragsverletzung die Kautions für ganz oder teilweise verfallen; die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten melden der Kommission monatlich die Fälle der Anwendung dieser Regelung unter genauer Angabe der geltend gemachten Umstände und der getroffenen Maßnahmen;
- c) verfällt die Kautions bei Nichteinhaltung anderer Verpflichtungen ganz.

(3) Die Kautions wird nach Feststellung der Erfüllung der vertraglichen Bedingungen oder bei Ablehnung des Antrags auf Vertragsabschluß oder des Ausschreibungsangebots unverzüglich freigegeben.

Artikel 6

(1) Die Beihilfe wird je Gewichtseinheit festgesetzt und bezieht sich auf das bei der Einlagerung nachgewiesene Frischgewicht ohne Verpackung.

(2) Vorbehaltlich des zweiten Satzes von Absatz 3 hat der Lagerhalter Anspruch auf Beihilfe, wenn die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Verpflichtungen erfüllt sind.

(3) Die Beihilfe wird auf Antrag des Betroffenen so bald wie möglich ausgezahlt, nachdem die Interventionsstelle festgestellt hat, daß die Vertragsbedingungen erfüllt worden sind. Die Beihilfe wird für die tatsächlich eingelagerten Mengen, höchstens jedoch bis zur Höhe der vertraglich festgelegten Mengen, gezahlt.

Artikel 7

Der Umrechnungskurs für die Beihilfebeträge für die private Lagerhaltung ist der repräsentative Kurs, der, wenn die Beihilfe pauschal im voraus festgesetzt wird, am Tage des Vertragsabschlusses oder, wenn die Beihilfe im Wege der Ausschreibung gewährt wird, an dem Tag gilt, an dem die Frist für die Einreichung von Angeboten abläuft.

Artikel 8

Die Lagerzeit beginnt am Tage der Beendigung der Einlagerungsvorgänge.

Artikel 9

Im Falle höherer Gewalt bestimmt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats die Maßnahmen, die sie angesichts der geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

Diese Stelle meldet der Kommission jeden Fall höherer Gewalt sowie die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen.

TITEL II

Besondere Bestimmungen

Artikel 10

Wird der Betrag der Beihilfe im voraus pauschal festgesetzt,

- a) so muß der Antrag auf Vertragsabschluß bei der zuständigen Interventionsstelle entsprechend Artikel 4 ausgefüllt eingereicht werden ;
- b) so muß die zuständige Interventionsstelle jedem Interessenten durch Einschreiben, Fernschreiben oder gegen eine Empfangsbescheinigung die Entscheidung über den Antrag auf Vertragsabschluß binnen fünf Werktagen nach dem Tag der Stellung des Antrags bei dieser Stelle mitteilen.

Wird der Antrag angenommen, so gilt als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der vorgenannten Mitteilung.

Artikel 11

(1) Wird die Beihilfe für die private Lagerhaltung im Wege der Ausschreibung gewährt, so gilt folgendes :

- a) Von der Kommission wird eine Ausschreibungsbekanntmachung erstellt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, in der die allgemeinen Bedingungen, die Bezeichnung der einzulagernden Erzeugnisse, die Frist (Tag und Uhrzeit) für die Einreichung der Angebote sowie die für ein Angebot in Betracht kommende Mindestmenge festgelegt werden.
- b) Das Angebot muß bei der zuständigen Interventionsstelle entsprechend Artikel 4 eingereicht werden.
- c) Die Angebote werden von den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten unter Ausschluß der Öffentlichkeit ausgewertet. Die zur Auswertung zugelassenen Personen sind gehalten, vertraulich zu handeln.
- d) Die eingereichten Angebote müssen über die Mitgliedstaaten bei der Kommission spätestens am zweiten Werktag nach Ablauf der in der Ausschreibungsbekanntmachung für die Einreichung der Angebote vorgesehenen Frist anonym eingehen.
- e) Ist kein Angebot eingegangen, so unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission hierüber innerhalb der in Buchstabe d) genannten Frist.
- f) Aufgrund der eingegangenen Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80, entweder einen Höchstbetrag der Beihilfe für die private Lagerhaltung unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2644/80 festzusetzen oder der Ausschreibung nicht stattzugeben.
- g) Wird ein Höchstbetrag der Beihilfe für die private Lagerhaltung festgesetzt, so werden die Angebote angenommen, die diesem Betrag entsprechen oder darunter liegen.

(2) Binnen fünf Werktagen nach dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission an die Mitgliedstaaten teilt die zuständige Interventionsstelle jedem Bieter durch Einschreiben, Fernschreiben oder gegen eine Empfangsbescheinigung das Ergebnis seiner Beteiligung an der Ausschreibung mit.

Wird das Angebot angenommen, so gilt als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der vorgenannten Mitteilung.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle zur Anwendung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen mit.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission fernschriftlich mit :

a) vor dem Donnerstag jeder Woche, unterteilt nach der Dauer der Lagerzeit, die Erzeugnisse und Mengen, für die Vertragsabschlüsse beantragt wurden, die Erzeugnisse und Mengen, für die in der vorausgegangenen Woche Verträge abgeschlossen wurden, sowie eine Zusammenfassung der Erzeugnisse und Mengen, für welche Verträge abgeschlossen wurden ;

b) monatlich die Erzeugnisse und Gesamtmengen, die tatsächlich gelagert sind, sowie die Erzeugnisse und Gesamtmengen, für welche die Lagerzeit beendet ist.

(3) Die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen wird regelmäßig nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 überprüft.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident
